



CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

Département de l'économie, de l'énergie et du territoire

Departement für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung

13 NOV. 2009

Frau  
Ursula Imboden-Abgottspion  
Grossrats-suppleantin  
Lauberweg 72  
3920 Zermatt

Unsere Ref. JMC/SICT

Ihre Ref.

Datum Sitten, 4. November 2009

### **Antwort auf Ihre schriftliche Anfrage zur Preisdeklaration beim Verkauf von Aprikosen an Strassenständen**

Sehr geehrte Frau Grossrats-suppleantin

Am 10. September 2009 hinterlegten Sie eine schriftliche Anfrage zur Preisdeklaration beim Verkauf von Aprikosen an Strassenständen. Unsere Antworten zu den verschiedenen Elementen Ihres Vorstosses lauten wie folgt:

Die rechtliche Grundlage für die Preisdeklaration ist die Bundesverordnung vom 11. Dezember 1978 über die Bekanntgabe von Preisen (PBV). Artikel 3, Absatz 1 PBV schreibt vor: „Für Waren, die dem Konsumenten zum Kauf angeboten werden, ist der tatsächlich zu bezahlende Preis in Schweizerfranken (Detailpreis) bekannt zu geben.“

Ausserdem präzisiert Art. 7 PBV: „Detail- und Grundpreise müssen durch Anschrift an der Ware selbst oder unmittelbar daneben (Anschrift, Aufdruck, Etikette, Preisschild usw.) bekannt gegeben werden.“

Und schliesslich erklärt Art. 9 PBV: „Aus der Bekanntgabe muss hervorgehen, auf welches Produkt und welche Verkaufseinheit sich der Detailpreis bezieht.“

Der Verkauf von Aprikosen am Strassenrand unterliegt der Bundesregelung, und die Bekanntgabe des Preises muss gesetzeskonform erfolgen.

Um die Einhaltung dieser Bestimmungen zu kontrollieren, führt die kantonale Verwaltung durch die Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit (DIHA) jährlich eine Kontrolle der Aprikosenverkaufsstände am Strassenrand durch. Jedes Jahr werden ungefähr die Hälfte, d.h. 18 – 20 Verkaufsstände, kontrolliert. Diese Kontrollen können zu Korrekturen führen, die dem Verkäufer auferlegt werden.

Parallel zu diesen Kontrollen führt die Dienststelle für Verbraucherschutz und Veterinärwesen (DVSV) ebenfalls Kontrollen der Aprikosenverkaufsstände durch, um sich über die Herkunft der Produkte zu vergewissern und zu verhindern, dass ausländische Aprikosen als lokale Produkte zum selben Preis verkauft werden. Dabei wird die Qualität der Aprikosen geprüft. Unser kantonales Laboratorium ist für den Einsatz von revolutionären Methoden bekannt, anhand welcher ausländische Aprikosen erkannt werden können. Darüber hinaus kontrolliert die DVSV, ob die Angaben auf den Schildern und Werbeplakaten konform sind und den Verbraucher nicht in die Irre führen. In Zahlen ausgedrückt, kann gesagt werden, dass die DVSV im Jahr ungefähr 15 Verkaufsstände kontrolliert. Die 2009 durchgeführten Kontrollen wiesen auf eine deutliche Verbesserung in diesen Bereichen hin.

Und schliesslich erarbeitet die Walliser Obst- und Gemüse-Branchenorganisation (WOGB) seit 2007 eine Charta für den Direktverkauf von Walliser Aprikosen. Die Verkäufer, die diese Charta unterschreiben, engagieren sich für die Einhaltung gewisser Qualitäts- und Preiskriterien. Sie erhalten ein Schild, welches sie vor ihrem Stand aufstellen und sich somit ausweisen. Regelmässig führt ein Kontrollorgan der WOGB Kontrollen durch. 2008 wurden 236 Kontrollen bei 38 Verkaufsständen durchgeführt und 2009 stieg diese Zahl noch an.

Die DIHA, die DVSV sowie die WOGB informieren sich gegenseitig, vor allem im Falle von Verkaufsständen, welche die Bestimmungen nicht einhalten, um die Kontrollen gezielter durchzuführen.

Der konkret von Ihnen erlebte Fall, d.h. der Verkauf zu 9.- Fr/kg eines mit 6 Fr/kg angeschriebenen Produktes, fällt nicht in die Zuständigkeit der PBV. Tatsächlich reglementiert die PBV, die Art wie der Preis bekannt gegeben werden muss, nicht jedoch den Tatbestand, dass der Preis nicht eingehalten wird.

Handelt es sich jedoch um ein tatsächliches Preisbekanntgabeproblem (z.B. wenn der Preis einer Kategorie nicht angegeben ist), bitten wir Sie, diese konkreten Fälle der DIHA zu melden, damit wir die Angelegenheit angemessen verfolgen können.

Wir hoffen, dass wir Ihre Fragen zufrieden stellend beantworten konnten.

DER VORSTEHER DES DEPARTEMENTS  
FÜR VOLKSWIRTSCHAFT, ENERGIE  
UND RAUMENTWICKLUNG:



Jean-Michel Cima

Beilage : Staatsratsentscheid

Kopie : Staatskanzlei  
Parlamentsdienst  
Präsident des Grossen Rates